

§ 10 URAV Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

URAV - Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Als Bestandsveränderung sind außer Änderungen der Menge auch solche des Wertes zu berücksichtigen.
2. (2) Außerplanmäßige Abschreibungen sind gesondert auszuweisen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at